

Schweiz, Fahrlehrer Verband SFV Postfach 3001 Bern

- An die Präsidenten/-innen der Regionalverbände / Sektionen SFV
- An alle Mitglieder des SFV
- An sämtliche Besteller des Branchen-Schutzkonzeptes SFV

15. Januar 2021

Coronavirus: Ergänzung des Schutzkonzeptes vom 2. Juni 2020 / Präzisierungen zum Entscheid des Bundesrates vom 13. Januar 2021

Geschätzte Mitglieder,
Sehr geehrte Damen und Herren Präsidenten

Der Bundesrat hat angesichts der angespannten epidemiologischen Lage an seiner Sitzung vom 13. Januar 2021 weitere Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus beschlossen. Auch der Schweiz. Fahrlehrer Verband SFV präzisiert deshalb sein Branchen-Schutzkonzept (Version vom 2. Juni 2020, mit Ergänzung vom 12. Oktober 2020).

Folgende Punkte gelten ab Montag, 18. Januar 2021 bis auf Widerruf als integrierende Bestandteile des Schutzkonzeptes vom 2. Juni 2020 sowie der Ergänzungen vom 12. Oktober 2020:

Grundsätzliches:

Die generellen Bestimmungen des Branchen-Schutzkonzeptes werden dahingehend ergänzt, dass Folgendes zwingend gilt:

In Innenräumen, einschliesslich aller Fahrzeuge, in denen sich mehr als eine Person aufhält, muss jede Person eine Gesichtsmaske tragen.

Diese Pflicht gilt nicht für Personen, die nach Artikel 3b Absatz 2 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) von der Pflicht, eine Gesichtsmaske zu tragen, ausgenommen sind.

Die Arbeitgeber treffen weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung), namentlich die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Gesichtsmasken in Aussenbereichen.

Wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, sorgen die Arbeitgeber dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen (Homeoffice z.B. im Bereich der Administration). Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen.

Für die gestützt auf diese Bestimmung angeordnete Erfüllung der Arbeitsverpflichtung von zu Hause aus sind den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine Auslagenentschädigungen geschuldet.

Erläuterungen:

Demnach gilt ab Montag, 18. Januar 2021 für den praktischen Fahrunterricht wie auch in den Innenräumen von Kurslokalen grundsätzlich für Fahrlehrer/-in / Kursleiter/-innen wie Fahrschüler/-innen eine generelle Maskentragpflicht für den praktischen und theoretischen Fahrschulunterricht. Eine allfällige Dispens ist an strengste Regeln geknüpft.

Allfälliges Personal, welches im Homeoffice arbeiten kann, muss von zu Hause aus arbeiten.

WICHTIG: Angesichts der besonderen Lage und des Umstandes, dass praktischer und theoretischer Fahrschulunterricht trotz des Aufkommens neuer, ansteckenderer Virusvarianten unter diesen strengsten Voraussetzungen immer noch zulässig ist, fordern wir Sie auf, **die Vorgaben strikte zu befolgen**. Wer sich nicht an die Vorgaben hält, gefährdet nicht nur sich und seine Kunden, sondern nimmt in Kauf, dass es vielleicht bald schon auch für die Fahraus- und -weiterbildung einen kompletten „Lockdown“ gibt.

Zusätzliche Informationen / offene Fragen:

Im Zuge des Entscheids des Bundesrates vom 13. Januar 2021 sind zudem offene Fragen aufgetaucht, die wir mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) zusammen abgeklärt haben:

Frage: Hat die Bestimmung, dass im öffentlichen Raum nur noch Menschenansammlungen mit maximal 5 Personen zulässig sind, Auswirkungen auf die Anzahl der Kursteilnehmenden (z.B. im VKU)?

Antwort: Nein! Bei den Ausbildungen, Weiterbildungen und Kursen richtet sich die Anzahl der Teilnehmenden weiterhin nach dem Strassenverkehrsrecht (z.B. max. 12 Teilnehmende bei Weiterausbildungskursen für Neulenkende) und dem jeweiligen Schutzkonzept. Vgl. hierzu auch die Informationen des Bundes, welche momentan unverändert gültig bleiben:

<https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/themen/fuehrerausweis-ausbildung/covid-19-massnahmen-im-strassenverkehr.html>

Frage: Gilt die Einschränkung, wonach Betriebe die Dienstleistungen anbieten, zwischen 19.00 und 06.00 Uhr geschlossen bleiben müssen, auch für Fahrschulen?

Antwort: Nein! Diese Bestimmung kommt für Ausbildungsstätten (d.h. auch Fahrschulen mit Theorielokalen) nicht zur Anwendung, sodass Abendkurse nach 19.00 Uhr weiterhin möglich.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Fahrlehrerverband


Dr. Michael Gehrken
Präsident SFV


Christian Stäger
QSK/Berufsbild